

RS Vwgh 2000/2/23 97/09/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

67 Versorgungsrecht

Norm

BPGG 1993 §1;

BPGG 1993 §3 Abs1 Z5;

BPGG 1993 §7;

KOVG 1957 §36 Abs2;

KOVG 1957 §46b Abs1;

KOVG 1957 §76 Abs1;

Rechtssatz

Das Pflegegeld nach dem BPGG stellt einen zweckgebundenen Beitrag zur Bestreitung des konkreten Pflegebedarfes einer pflegebedürftigen Person dar. Auf das Pflegegeld sind zufolge § 7 BPGG auch nur Geldleistungen anzurechnen, die wegen Pflegebedürftigkeit gewährt werden (Hinweis E 19.1.1995, 94/09/0027). Der Bezieher von Pflegegeld hat daher einen Anspruch auf Gewährung eines Diätschusses gemäß § 46b KOVG im Wege eines Härteausgleiches gemäß § 76 Abs 1 KOVG, da das Pflegegeld kein frei verfügbares Einkommen darstellt, der Zuschuss zu einer notwendigen Diätverpflegung mit dem Pflegebedarf in keinem Zusammenhang steht und das Pflegegeld nicht der Bestreitung einer Diätverpflegung dient.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090042.X01

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>